Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/2929

27. 02. 85

Sachgebiet 63

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes über den Bundesrechnungshof (Bundesrechnungshofgesetz — BRHG —)

A. Problem

Das Organisationsrecht des Bundesrechnungshofes wird durch zum Teil überholte oder veraltete Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung und des Bundesrechnungshofgesetzes vom 27. November 1950 geregelt und entspricht nicht den modernen Anforderungen. Das Vorschlagsrecht für den Präsidenten und Vizepräsidenten des Bundesrechnungshofes liegt nach bisherigem Recht bei der Bundesregierung. Dies wird den Intentionen der Haushaltsrechtsreform und den jüngeren Überlegungen zum Selbstverständnis des Parlaments nicht gerecht, wonach der Bundesrechnungshof näher an die Seite des Deutschen Bundestages rücken soll.

B. Lösung

Das Gesetz berücksichtigt zusammenfassend die bisherigen Organisationsgrundsätze für den Bundesrechnungshof, soweit sie sich bewährt haben. Die Änderungen stellen darauf ab, im Rahmen der verfassungsrechtlich für den Bundesrechnungshof gewährleisteten Entscheidungsautonomie eine möglichst elastische, effiziente Arbeitsweise zu erreichen und damit insbesondere auch dem Informationsbedarf des Deutschen Bundestages verstärkt Rechnung zu tragen.

Die besonderen Beziehungen des Deutschen Bundestages zum Bundesrechnungshof als unterstützendes, unabhängiges Organ, insbesondere bei der Finanzkontrolle und bei der Ausübung des Budgetrechts wird dadurch unterstrichen, daß der Präsident und der Vizepräsident nunmehr vom Deutschen Bundestag gewählt werden, und zwar mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages, damit die herausgehobenen Verantwortungsträger des Bundesrechnungshofes ihr Amt auf breitester Vertrauensbasis ausüben können.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes über den Bundesrechnungshof (Bundesrechnungshofgesetz — BRHG —)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Stellung

Der Bundesrechnungshof ist eine Oberste Bundesbehörde und als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen. Im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben unterstützt der Bundesrechnungshof den Deutschen Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung bei ihren Entscheidungen; Ersuchen des Deutschen Bundestages werden vorrangig berücksichtigt.

§ 2

Sitz und Organisation

(1) Der Bundesrechnungshof hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er kann Außenstellen einrichten.

(2) Der Bundesrechnungshof gliedert sich in Prüfungsabteilungen und Prüfungsgebiete. Für bestimmte Aufgaben können Prüfungsgruppen gebildet werden. Für die Verwaltung besteht eine Präsidialabteilung.

§ 3

Mitglieder des Bundesrechnungshofes

(1) Mitglieder des Bundesrechnungshofes sind der Präsident, der Vizepräsident, die Leiter der Prüfungsabteilungen und die Prüfungsgebietsleiter.

(2) Die Mitglieder müssen die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes erworben haben. Sie sollen daneben über eine vielseitige Berufserfahrung verfügen. Ein Drittel der Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramt haben. Eine angemessene Anzahl der Mitglieder soll eine wirtschaftswissenschaftliche oder technische Vorbildung besitzen.

(3) Die Mitglieder des Bundesrechnungshofes besitzen richterliche Unabhängigkeit (Artikel 114 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Die für die Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes geltenden Vorschriften über Unabhängigkeit und Disziplinarmaßnahmen sind entsprechend anzuwenden. § 48 Abs. 2 und 3 des Deutschen Richtergesetzes findet Anwendung.

§ 4

Prüfungsbeamte und weitere Bedienstete

Zum Bundesrechnungshof gehören auch die erforderlichen Prüfungsbeamten des höheren und gehobenen Dienstes sowie weitere Bedienstete.

§ 4a

Wahl und Ernennung des Präsidenten und Vizepräsidenten

(1) Der Deutsche Bundestag wählt in geheimer Wahl mit zwei Dritteln seiner Mitglieder den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Der Präsident des Deutschen Bundestages ernennt den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Bundesrechnungshofes.

(3) Die Amtszeit dauert zwölf Jahre, längstens bis zur Altersgrenze.

§ 5

Ernennung der anderen Mitglieder und Beamten

(1) Der Präsident des Bundesrechnungshofes ernennt

1. die anderen Mitglieder des Bundesrechnungshofes sowie
2. die übrigen Beamten.

(2) Der Präsident hat vor der Ernennung nach Absatz 1 Nr. 1 den Ständigen Ausschuß des Großen Senats des Bundesrechnungshofes (§ 13 Abs. 2) zu hören.

§ 6

Präsident und Vizepräsident

(1) Der Präsident vertritt die Behörde nach außen. Er leitet die Verwaltung des Bundesrechnungshofes und übt die Dienstaufsicht aus.

(2) Der Präsident wird bei den ihm kraft Gesetzes zukommenden Aufgaben von dem Vizepräsidenten vertreten, bei dessen Verhinderung von dem dienstältesten Abteilungsleiter. Bei gleichem Dienstalter ist das höhere Lebensalter maßgebend. In den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 2 und des § 11 Abs. 2 vertritt der Präsident den Vizepräsidenten. Im Großen Senat wird der Vizepräsident nach Maßgabe des Satzes 1 zweiter Halbsatz und des Satzes 2 vertreten.

(3) Der Präsident wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die anderen Mitglieder unterstützt. Sie dürfen dadurch ihrer Haupttätigkeit als Mitglied des Bundesrechnungshofes nicht ohne ihre Zustimmung entzogen und in ihrer richterlichen Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt werden.

§ 7

Geschäftsverteilung

(1) Im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuß des Großen Senats verteilt der Präsident vor Beginn des Geschäftsjahres die Geschäfte auf Abteilungen und Prüfungsgebiete und bestimmt, welche Mitglieder die Abteilungen und Prüfungsgebiete leiten.

(2) Der Präsident entscheidet vor Beginn des Geschäftsjahres über die Besetzung der Prüfungsgebiete mit Prüfungsbeamten und weiteren Bediensteten. Auf Antrag eines betroffenen Kollegiums oder eines Senats bedarf im Einzelfall die Entscheidung der Zustimmung des Ausschusses des Großen Senats.

(3) Innerhalb des Geschäftsjahres kann der Präsident mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses des Großen Senats eine Entscheidung nach Absatz 1 oder 2 treffen oder ändern, wenn eine freie Stelle zu besetzen oder die Entscheidung zur sachgerechten Aufgabenerfüllung notwendig ist.

(4) Der Präsident bestimmt in Zweifelsfällen, welches Prüfungsgebiet oder welcher Senat zuständig ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Präsident legt im Benehmen mit dem Vizepräsidenten fest, in welchen Abteilungen er oder der Vizepräsident in dem folgenden Geschäftsjahr an den Entscheidungen der Kollegien und Senate mitwirkt. Das gleiche gilt erforderlichenfalls nach Entscheidungen gemäß Absatz 3 während des Geschäftsjahres.

§ 8

Entscheidungen des Bundesrechnungshofes

Entscheidungen des Bundesrechnungshofes treffen der Präsident (§ 19 Satz 1 Nr. 2), die Kollegien (§ 9), die Prüfungsgruppen (§ 10), die Senate (§ 11) und der Große Senat (§ 13).

§ 9

Zweier- und Dreierkollegium

(1) Das Kollegium für ein Prüfungsgebiet besteht aus dem zuständigen Abteilungsleiter und dem zuständigen Prüfungsgebietsleiter (Zweierkollegium). Der Präsident oder der Vizepräsident tritt hinzu, wenn er oder ein Mitglied des Zweierkollegiums dies für erforderlich hält (Dreierkollegium).

(2) Ein Kollegium kann ein Mitglied für einen Einzelfall ermächtigen, allein zu entscheiden.

§ 10

Prüfungsgruppen

Im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuß des Großen Senats kann der Präsident Prüfungsgruppen für bestimmte Aufgaben bilden. Die §§ 7, 9 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 14 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

§ 11

Senate

(1) Für jede Abteilung wird ein Senat gebildet, dem der Abteilungsleiter als Vorsitzender, die Prüfungsgebietsleiter der Abteilung und ein weiterer Prüfungsgebietsleiter angehören. Den weiteren Prüfungsgebietsleiter sowie dessen Vertreter benennt der Präsident nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(2) Der Präsident oder der Vizepräsident kann dem Senat hinzutreten. In diesem Falle übernimmt er den Vorsitz.

§ 12

Zuständigkeit der Senate

Die Senate entscheiden

1. in den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und des § 17 Abs. 1 Satz 2;
2. auf Antrag eines Mitgliedes, wenn in einem Kollegium Übereinstimmung nicht erzielt wird oder es sich um eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung handelt;
3. über die ihnen durch die Geschäftsordnung und den Großen Senat zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 13

Großer Senat

(1) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem, dem Vizepräsidenten, den Leitern der Prüfungsabteilungen und drei Prüfungsgebietsleitern. Hinzu treten bei Aufgaben des Bundesrechnungshofes der nach der Geschäftsverteilung jeweils zuständige Prüfungsgebietsleiter (Berichterstatter) und ein weiterer Prüfungsgebietsleiter (Mitberichterstatter). Die drei Prüfungsgebietsleiter und deren Vertreter sowie der Mitberichterstatter werden vom Präsidenten nach Maßgabe der Geschäftsordnung benannt.

(2) Der Große Senat bildet einen Ständigen Ausschuß. Dieser besteht aus dem Vizepräsidenten sowie aus zwei Abteilungsleitern und zwei Prüfungsgebietsleitern, die mit ihren Vertretern unter Berücksichtigung des Dienstalters nach Maßgabe der Geschäftsordnung benannt werden. Der Präsident kann an den Beratungen des Ausschusses teilnehmen.

(3) Der Große Senat kann mit Zweidrittelmehrheit weitere Ausschüsse bilden und ihnen die Beratung oder die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten übertragen. Einem Ausschuß muß mindestens einer der drei Prüfungsgebietsleiter angehören. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung; die Bestim-

mung des Mitberichterstatters obliegt dem Vorsitzenden des Ausschusses.

§ 14

Zuständigkeit des Großen Senats

(1) Der Große Senat entscheidet

1. in den Fällen des § 17 Abs. 1 Satz 4, des § 18 Abs. 2 Satz 2 und des § 20 Abs. 1;
2. über die Aufstellung der Bemerkungen nach § 97 der Bundeshaushaltsordnung, über Berichte nach § 99 der Bundeshaushaltsordnung und über sonst gesetzlich vorgesehene Berichte, soweit die Entscheidungen durch die Geschäftsordnung nicht Senaten übertragen werden; im Falle des § 19 Satz 1 Nr. 1 obliegt die Entscheidung dem Dreierkollegium, im Falle des § 19 Satz 1 Nr. 2 dem Präsidenten;
3. auf Antrag eines Senats oder auf Antrag eines Kollegiums bei abteilungsübergreifenden Prüfungs- oder Beratungsvorhaben oder bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
4. auf Antrag eines betroffenen Senats oder Kollegiums, wenn beabsichtigt wird, von der — auf Anfrage aufrechterhaltenen — Entscheidung eines Senats oder von einer Entscheidung des Großen Senats abzuweichen; das gleiche gilt für die Abweichung von der Entscheidung eines Kollegiums, soweit es im Rahmen seiner Zuständigkeit für allgemeine oder grundsätzliche Angelegenheiten entschieden hat;
5. über das Verfahren und die Grundsätze der Arbeitsplanung, der Prüfung, der Beratung und der Berichterstattung.

(2) Der Präsident kann den Großen Senat auch mit weiteren Angelegenheiten befassen oder ihn vor eigenen Entscheidungen hören.

§ 15

Abstimmungen

(1) Die Kollegien treffen ihre Entscheidungen einstimmig.

(2) Die Senate und der Große Senat entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 16

Mitglied kraft Auftrags

(1) Ist ein Prüfungsgebietsleiter an der Ausübung seines Amtes nicht nur kurzfristig verhindert, so kann der Präsident nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Großen Senats einen Beamten, der nicht Mitglied des Bundesrechnungshofes ist, für die Zeit der Verhinderung des Prüfungsgebietsleiters oder für einen bestimmten Zeitraum mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Entsprechendes gilt, solange die Planstelle eines Prüfungsgebietsleiters frei ist. § 3 Abs. 2 Satz 1 ist auf den Beamten anzuwenden.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 3 gilt entsprechend, wenn ein Prüfungsgebietsleiter verhindert ist, an der Entscheidung des Senats in seiner Abteilung mitzuwirken.

(3) Für die Dauer der Beauftragung hat der Beamte die Stellung eines Mitgliedes des Bundesrechnungshofes.

§ 17

Ausschluß wegen Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Bundesrechnungshofes darf nicht tätig werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Zweifel an seiner Unbefangenheit zu rechtfertigen. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet der Senat, dem das betroffene Mitglied angehört. § 16 Abs. 2 findet keine Anwendung. Soll das Mitglied von einer Entscheidung der Prüfungsgruppe oder des Großen Senats ausgeschlossen sein, so entscheidet dieser. Das jeweils betroffene Mitglied darf an der Entscheidung nicht mitwirken. Eine Vertretung findet insoweit nicht statt.

(2) Die Mitglieder des Bundesrechnungshofes dürfen nicht bei einer Angelegenheit tätig werden, an der Angehörige im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beteiligt gewesen sind oder für die Angehörige Verantwortung tragen.

(3) Für Prüfungsbeamte und sonstige Bedienstete, die bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundesrechnungshofes tätig werden, gelten Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entsprechend. Ob Zweifel an der Unbefangenheit gerechtfertigt sind, entscheiden das zuständige Kollegium oder die Mitglieder der Prüfungsgruppe.

§ 18

Zuständigkeit des Dienstgerichts des Bundes

(1) Für ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied des Bundesrechnungshofes und für ein Prüfungsverfahren im Sinne des § 66 des Deutschen Richtergesetzes, das ein Mitglied des Bundesrechnungshofes betrifft, ist das Dienstgericht des Bundes zuständig. Das nach § 63 Abs. 2 und § 66 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes vorgesehene Antragsrecht der obersten Dienstbehörde übt hinsichtlich des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Bundesrechnungshofes der Präsident des Deutschen Bundestages aus.

(2) Die nichtzuständigen Beisitzer des Dienstgerichts müssen Mitglieder des Bundesrechnungshofes sein. Das Präsidium des Bundesgerichtshofes bestimmt sie für die Dauer von fünf Geschäftsjahren in der Reihenfolge einer Vorschlagsliste, die der Große Senat aufstellt.

(3) Auf das Verfahren vor dem Dienstgericht sind die Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes anzuwenden.

§ 19

Geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten

Ist im Haushaltsplan nach § 10 a der Bundeshaushaltsordnung bestimmt, daß die Prüfung durch den Bundesrechnungshof

1. durch das zuständige Kollegium unter Mitwirkung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten oder
2. allein durch den Präsidenten oder, wenn dessen Stelle nicht besetzt ist, durch den Vizepräsidenten

vorgenommen wird, entfällt die Zuständigkeit der Senate und des Großen Senats. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 können weitere Beamte bei dem Verfahren zur Hilfeleistung herangezogen werden. Das Dreierkollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 20

Geschäftsordnung

(1) Der Große Senat erläßt die Geschäftsordnung des Bundesrechnungshofes. Sie trifft die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 vorgesehenen Regelungen. Sie kann auch Näheres zur Organisation und zum Verfahren des Bundesrechnungshofes bestimmen, insbesondere auch

1. zur Vertretung der Abteilungsleiter und der Prüfungsgebietsleiter,
2. zur Bildung und Organisation von Prüfungsgruppen (§ 2 Abs. 2 Satz 2),
3. das Verfahren der Entscheidungsgremien,
4. Regeln zur Durchführung abteilungsübergreifender Prüfungs- oder Beratungsvorhaben.

(2) Die Geschäftsordnung ist dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung mitzuteilen.

§ 21

Änderung des Bundesbeamtengesetzes und der Bundeshaushaltsordnung

(1) § 189 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 795), zuletzt geändert durch das Gesetz vom . . ., wird wie folgt gefaßt:

„§ 189

Für die Mitglieder des Bundesrechnungshofes gilt dieses Gesetz, soweit im Bundesrechnungshofgesetz nichts Abweichendes bestimmt ist."

(2) Die Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 955), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten

Bei Ausgaben, deren Verwendung geheimzuhalten ist, kann der Haushaltsplan bestimmen, daß die Prüfung durch den Bundesrechnungshof nach § 19 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Bundesrechnungshofgesetzes vorgenommen wird."

2. § 93 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bundesrechnungshof kann durch Vereinbarung mit ausländischen oder über- oder zwischenstaatlichen Prüfungsbehörden Aufträge zur Durchführung einzelner Prüfungen erteilen oder übernehmen sowie Prüfungsaufgaben für über- oder zwischenstaatliche Einrichtungen übernehmen, wenn er durch völkerrechtliche Verträge oder Verwaltungsabkommen oder durch die Bundesregierung dazu ermächtigt wird."

3. § 94 Abs. 3 wird gestrichen.

4. § 100 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der Leiter der Vorprüfungsstelle wird im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bestellt und abberufen. Als Leiter der Vorprüfungsstelle kann auch ein Beamter des Bundesrechnungshofes bestellt werden. Vor Zuweisung oder Abberufung eines Prüfungsbeamten ist der Leiter der Vorprüfungsstelle zu hören. Erhebt dieser Bedenken gegen die Zuweisung oder Abberufung und werden sie nicht ausgeräumt, so ist das Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof herbeizuführen."

§ 22

Übergangsregelung

Für die Mitglieder des Bundesrechnungshofes, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das 60. Lebensjahr vollendet haben, gelten abweichend von § 41 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes die folgenden Altersgrenzen:

1. Wenn sie beim Inkrafttreten des Gesetzes das 65. Lebensjahr vollendet haben, die Vollendung des 68. Lebensjahres;
2. wenn sie beim Inkrafttreten des Gesetzes das 62. Lebensjahr vollendet haben, die Vollendung des 67. Lebensjahres;
3. wenn sie beim Inkrafttreten des Gesetzes das 60. Lebensjahr vollendet haben, die Vollendung des 66. Lebensjahres.

Unbeschadet des Satzes 1 können diese Mitglieder einen Antrag nach § 42 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes stellen. Dem Antrag ist zu entsprechen.

§ 23

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 24

Inkrafttreten,
Aufhebung bestehender Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1985 in Kraft.

(2) Zugleich treten außer Kraft:

1. Abschnitt V der Reichshaushaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 63-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
2. das Gesetz über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 63-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469).

Bonn, den 27. Februar 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Allgemeiner Teil

Bei der Haushaltsrechtsreform im Jahre 1969 sind die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Tätigkeit des Bundesrechnungshofes und das materielle Recht der Rechnungsprüfung neu geregelt worden. Das zunächst ebenfalls vorgesehene Gesetz über die Organisation des Bundesrechnungshofes wurde jedoch aus Zeitgründen nicht verabschiedet. Die Bestimmungen des Abschnitts V der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (mit den von 1930 bis 1938 vorgenommenen Änderungen) und des Gesetzes über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes vom 27. November 1950 blieben deshalb weitgehend in Kraft. Die vom Bundesminister der Finanzen und dem Bundesrechnungshof 1973/1974 erarbeiteten Gesetzentwürfe wurden nicht weiterverfolgt.

Der Deutsche Bundestag hat am 6. Juni 1984 auf Empfehlung des Haushaltsausschusses anläßlich der Entlastung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 1982 seiner Erwartung Ausdruck gegeben, daß alsbald ein neues Bundesrechnungshofgesetz erarbeitet werde, das der notwendigen Unterstützung des Deutschen Bundestages durch den Bundesrechnungshof soweit wie möglich Rechnung tragen und organisationsrechtlich ein sachgerechtes Vorgehen bei einzelnen Prüfungsvorhaben erleichtern soll (s. Drucksache 10/1392 in Verbindung mit Plenarprotokoll 10/73 S. 5305ff.).

Der vorliegende Entwurf faßt die für die Organisation des Bundesrechnungshofes maßgebenden Vorschriften zusammen und entwickelt sie entsprechend den Erfordernissen der Gegenwart fort. Der Entwurf behält dabei die jetzigen Organisationsgrundsätze bei, soweit sie sich bewährt haben. Die Änderungen betreffen Bestimmungen, bei denen nach der Erfahrung der letzten Jahre eine Neuregelung als notwendig oder zweckmäßig anzusehen ist, um den Bundesrechnungshof zu einer möglichst wirksamen Einrichtung der externen Finanzkontrolle zu machen. Der Entwurf stellt die Bedeutung heraus, die der zeitnahen Unterstützung des Deutschen Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung durch den Bundesrechnungshof zukommt.

Insbesondere der Deutsche Bundestag benötigt die Hilfe des Bundesrechnungshofes für seine Entscheidungen. Seinen Ersuchen soll der Bundesrechnungshof deshalb nach Möglichkeit vorrangig entsprechen. Der Sitz des Bundesrechnungshofes wird nunmehr durch Gesetz bestimmt; für Außenstellen wird eine klare Rechtsgrundlage geschaffen.

Dem mit der Haushaltsrechtsreform gewandelten Verhältnis des Bundesrechnungshofes zu den gesetzgebenden Körperschaften, insbesondere zum Deutschen Bundestag, wird es nicht mehr gerecht, wenn der Präsident und der Vizepräsident des Bundesrechnungshofes — wie nach bisherigem Recht — auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt werden.

Auch eine Beteiligung der der Finanzkontrolle unterliegenden Exekutive an der Bestellung der Spitze des Bundesrechnungshofes erscheint nicht zweckmäßig. In erster Linie ist der Deutsche Bundestag bei der Ausübung seiner Budget- und Kontrollrechte auf die Zuarbeit des Bundesrechnungshofes angewiesen. Dementsprechend kommt es darauf an, daß Präsident und Vizepräsident mit ihrer herausgehobenen Verantwortung das Vertrauen des Deutschen Bundestages besitzen.

Unbeschadet der verfassungsrechtlich verankerten, sachlich gebotenen Unabhängigkeit des Bundesrechnungshofes soll das Gesetz eine möglichst wirksame Aufgabenerfüllung fördern. Die Unabhängigkeit der Mitglieder des Bundesrechnungshofes und das traditionelle, bewährte Kollegialitätsprinzip können nur in einem aufgaben- und funktionsbezogenen Sinne verstanden werden. Dem Großen Senat des Bundesrechnungshofes als dem obersten Entscheidungsgremium sollen hierzu ausdrücklich — weitgehend in Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis — die Befugnisse für die erforderlichen Regelungen übertragen werden. Derartige systemimmanente Beschränkungen der richterlichen Unabhängigkeit der Mitglieder des Bundesrechnungshofes sind verfassungsrechtlich unbedenklich.

Große Bedeutung für die sachgerechte Aufgabenerfüllung haben die Geschäftsverteilung und die Personalbesetzung. Der Entwurf sieht eine Regelung vor, die den notwendigen Einfluß des Präsidenten sichert, aber auch zur Wahrung der sachlichen Unabhängigkeit der Mitglieder des Bundesrechnungshofes bei den vorgenannten Entscheidungen einen Ständigen Ausschuß des Großen Senats beteiligt.

Die bisherigen Regelungen zur Organisation der Vorprüfung haben sich als nicht ausreichend erwiesen. Die in dem Entwurf vorgesehene Änderung des § 100 BHO soll die sachliche Unabhängigkeit der Vorprüfungsstellen und ihre Leistungsfähigkeit gegenüber den zu prüfenden Verwaltungen stärken. Weiter erforderliche Änderungen können durch die Vorprüfungsordnung vorgenommen werden.

Für die Mitglieder des Bundesrechnungshofes wird nach einer angemessenen Übergangsregelung die besondere Altersgrenze entfallen.

Insgesamt soll das Gesetz für den Bundesrechnungshof eine schon in der Haushaltsrechtsreform angestrebte moderne organisationsrechtliche Grundlage schaffen; dabei ist den Erfahrungen und der Entwicklung der letzten Jahre Rechnung getragen.

Besonderer Teil

Zu § 1 — Stellung

Satz 1 beschreibt die staatsrechtliche Stellung des Bundesrechnungshofes. Soweit es um seine eigene Verwaltung geht, ist er Oberste Bundesbehörde; bei seiner Aufgabenerfüllung wird er nicht als Verwaltungsbehörde, sondern als unabhängige Institution tätig, die zwischen Legislative und Exekutive steht und beiden Gewalten dient. Hierbei ist der Bundesrechnungshof weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

Satz 2 betont die besondere Bedeutung einer zeitnahen Unterstützung der gesetzgebenden Körperschaften und der Bundesregierung bei ihren Entscheidungen.

Die Aufgaben des Bundesrechnungshofes ergeben sich aus dem Grundgesetz (Artikel 114 Abs. 2) und aus weiteren Gesetzen, vor allem der Bundeshaushaltsordnung. Verfassungsrechtlich ist ihm die Aufgabe zugewiesen, die Haushaltsrechnung sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung zu prüfen. Er hat außer der Bundesregierung unmittelbar dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat jährlich darüber zu berichten. Nach der einfachgesetzlichen Regelung in § 88 Abs. 2 BHO kann der Bundesrechnungshof aufgrund von Prüfungsverfahren den Deutschen Bundestag, den Bundesrat, die Bundesregierung und einzelne Bundesminister beraten.

In diesem gesetzlichen Rahmen bestimmt der Bundesrechnungshof Zeit und Art seiner Prüfungen nach eigenem Ermessen; er ist somit bei der Auswahl des Prüfungsstoffes frei. Die Beratungstätigkeit des Bundesrechnungshofes ist in § 88 Abs. 2 BHO bewußt als Kann-Vorschrift ausgestaltet worden, um sicherzustellen, daß der verfassungsrechtliche Prüfungsauftrag Vorrang behält.

Gerade auch aufgrund von Prüfungen kann der Bundesrechnungshof Informationen vermitteln und Empfehlungen geben, die bei den Entscheidungen der gesetzgebenden Organe und der Bundesregierung benötigt werden. Diese werden ggf. Prüfungen anregen. Die Formulierung des Entwurfs in Satz 2 zweiter Halbsatz unterstreicht den besonderen Bedarf des Deutschen Bundestages an Informationen für seine Entscheidungen durch eine unabhängige Einrichtung, den Bundesrechnungshof. Wie schon bisher praktiziert, sollen derartige Ersuchen vom Bundesrechnungshof im Rahmen seiner Entscheidungsautonomie vorrangig berücksichtigt werden.

Zu § 2 — Sitz und Organisation

Absatz 1 bestimmt den Sitz des Bundesrechnungshofes. Die bisherige Regelung, wonach die Bundesregierung für die Bestimmung des Sitzes zuständig ist, entspricht nicht der unabhängigen Stellung des Bundesrechnungshofes im Verhältnis zur Exekutive. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß der Schwerpunkt der Einrichtung des Bundesrechnungshofes in Frankfurt am Main liegt. Die Regelung gibt außerdem eine Rechtsgrundlage für Außenstellen. Im Hinblick auf die Erfordernisse der Unterstützung der gesetzgebenden Organe und der Bundesregierung kommt einem verstärkten Ausbau der Außenstelle des Bundesrechnungshofes in Bonn besondere Bedeutung zu.

Absatz 2 enthält in Satz 1 die grundlegende Organisationsbestimmung, die dem bisherigen Recht entspricht. Die Zuständigkeit des Bundesrechnungshofes für alle Aufgaben ist in Prüfungsabteilungen und Prüfungsgebiete einzuordnen. Jede Entscheidung des Bundesrechnungshofes, abgesehen von dem Fall des § 19 Satz 1 Nr. 2, muß in einem Prüfungsgebiet verankert sein und wird kollegial von dessen Leiter und dem Leiter der Prüfungsabteilung — ggf. unter Mitwirkung des Präsidenten oder Vizepräsidenten — getroffen.

Allerdings hat es sich als notwendig erwiesen, für bestimmte Aufgaben die Bildung von besonderen Organisationseinheiten, sog. Prüfungsgruppen, zuzulassen, die über die Zuständigkeit einzelner Prüfungsgebiete hinausgehen, jedoch im übrigen in die Organisationsregeln des Bundesrechnungshofes eingepaßt sind. Diese Organisationsform kommt in Betracht für größere, schwierige oder eilige Vorhaben (z. B. bei Ersuchen des Deutschen Bundestages, bei Querschnittsprüfungen im Bereich der Organisation, der Personalwirtschaft, der Datenverarbeitung, der Betriebswirtschaft). Mit der Rahmenbestimmung des Absatzes 2 Satz 2 wird hierfür die organisationsrechtliche Möglichkeit geschaffen. Die Einzelheiten dieser beweglichen, moderner Arbeitsweise entsprechenden Organisationsform und das damit zusammenhängende Verfahren soll der Große Senat in der Geschäftsordnung des Bundesrechnungshofes festlegen.

Satz 3 beschränkt die Zuständigkeit der Präsidialabteilung auf die Verwaltung. Soweit der Präsident Fachaufgaben wahrnimmt, kann er auf die Arbeitskapazität des Bundesrechnungshofes zurückgreifen (vgl. § 6 Abs. 3). Dies entspricht der bisherigen Praxis.

Der Entwurf verzichtet bewußt auf die Regelung weiterer Einzelheiten, um die Organisationsstruktur des Bundesrechnungshofes jederzeit den Bedürfnissen der Praxis angleichen zu können. Entsprechend der Organisationsgewalt des Bundesrechnungshofes und seiner Präsidenten ist es z. B. auch zulässig, einzelne Prüfungsgebiete aus Arbeitsgruppen zu verstärken, die nicht geschäftsplanmäßig in die Aufgabenerfüllung eingebunden sind. Einzelheiten können in der Geschäftsordnung des Bundesrechnungshofes geregelt werden.

Zu § 3 — Mitglieder des Bundesrechnungshofes

Absatz 1 umschreibt den Kreis der Mitglieder des Bundesrechnungshofes, die als Träger der Entscheidungen nach Artikel 114 Abs. 2 Satz 1 GG den Status der richterlichen Unabhängigkeit besitzen. Im wesentlichen entspricht die Regelung dem bisherigen Recht. Allerdings wird nunmehr auf die

Funktion und nicht auf die Amtsbezeichnung abgestellt; damit ist klarstellend ausgeschlossen, daß zum Mitglied ernannt werden kann, wer Aufgaben ausschließlich außerhalb der für die Aufgabenerfüllung des Bundesrechnungshofes zuständigen Abteilungen versieht.

Absatz 2 behandelt die persönlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Mitglied. Ergänzend zum bisherigen Recht werden auch vielseitige Berufserfahrungen gefordert. Außerdem soll eine angemessene Zahl der Mitglieder wirtschaftswissenschaftliche oder technische Vorbildung haben. Bei der Einstellung von Nachwuchskräften hat der Bundesrechnungshof dies bereits in den letzten Jahren verstärkt beachtet. Wenn entsprechende, geeignete Fachkräfte zur Verfügung stehen, wird auch die Zusammenarbeit mit externen Sachverständigen erleichtert. Die Fassung des Absatzes 2 Satz 1 und 3 läßt für die Anwendung Spielraum. Beispielsweise muß es im Einzelfall zulässig bleiben, besonders geeignete Bewerber, die über keine Laufbahnausbildung verfügen, z. B. über § 38 der Bundeslaufbahnordnung, zu Mitgliedern des Bundesrechnungshofes zu ernennen.

Da der Bundesrechnungshof häufig schwierige Rechtsfragen zu bearbeiten hat, müssen unter seinen Mitgliedern Juristen in angemessener Zahl vorhanden sein.

In Absatz 3 wird zunächst die Regelung des Artikels 114 Abs. 2 Satz 1 GG wiederholt, wonach die Mitglieder des Bundesrechnungshofes richterliche Unabhängigkeit besitzen. Da die Mitglieder des Bundesrechnungshofes grundsätzlich den Vorschriften des Beamtenrechts unterliegen, ist es erforderlich, in Satz 2 und 3 die dienstrechtlichen Folgerungen aus ihrer richterlichen Unabhängigkeit zu ziehen. Die für Richter geltenden besonderen Altersgrenzen sind keine Regelungen der richterlichen Unabhängigkeit (s. zu § 22).

Zu § 4 — Prüfungsbeamte und weitere Bedienstete

Für die Aufgabenerfüllung des Bundesrechnungshofes müssen Prüfungsbeamte des höheren und des gehobenen Dienstes entsprechend den sachlichen Erfordernissen zur Verfügung stehen. Insbesondere zu Beginn ihrer Tätigkeit im Bundesrechnungshof können Prüfer im Angestelltenverhältnis verwendet werden. Für Verwaltungsaufgaben und für Hilfsarbeiten werden weitere Bedienstete benötigt. Die Vorschrift ist als Ergänzung der Regelung in § 3 Abs. 1, in der lediglich die Mitglieder genannt werden, erforderlich.

Zu § 4a — Wahl und Ernennung des Präsidenten und Vizepräsidenten

Die Vorschrift ist ein Schwerpunkt der Reform des Rechts für den Bundesrechnungshof. Im Deutschen Bundestag und in der Öffentlichkeit ist in der Vergangenheit allseits gefordert worden, das Bestellungsrecht der Exekutive zu beseitigen und die Ernennung des Präsidenten und Vizepräsidenten an ein auf breitester Basis beruhendes Vertrauen des Deutschen Bundestages zu knüpfen. Die Regelung lehnt sich weitgehend an die für die Wahl des Wehrbeauftragten an.

Zu § 5 — Ernennung der anderen Mitglieder und Beamten

§ 4a gibt dem Präsidenten des Bundesrechnungshofes eine derart herausgehobene Vertrauensgrundlage und damit verbundene Verantwortung, daß ihm auch die Ernennung der Mitglieder und der übrigen Beamten obliegen soll. Der Präsident trägt damit auch in Anbetracht der Regelung in Absatz 2 die alleinige Verantwortung für die Auswahl der Führungskräfte des Bundesrechnungshofes.

Zu § 6 — Präsident und Vizepräsident

Absatz 1 Satz 1 betrifft den Bereich der Verwaltung und alle die Fälle, in denen es nicht allein um die Erfüllung der Prüfungs- und Beratungsaufgaben des Bundesrechnungshofes geht. Dazu gehört, daß der Präsident den Bundesrechnungshof in Rechtsstreitigkeiten vertritt. Satz 2 stellt klar, daß das Kollegialitätsprinzip nicht für den Bereich der Verwaltung gilt und daß der Präsident für den gesamten Bundesrechnungshof — unbeschadet der richterlichen Unabhängigkeit der anderen Mitglieder — die Dienstaufsicht ausübt. Im Rahmen des Gesetzes und der Geschäftsordnung obliegt es dem Präsidenten, den Geschäftsgang zu fördern sowie Entscheidungen über Arbeitsschwerpunkte und einheitliche Verfahrensweisen herbeizuführen.

Absatz 2 regelt die Vertretung des Präsidenten und des Vizepräsidenten. Satz 1 und 2 betreffen die Vertretung des Präsidenten. Satz 3 und 4 stellen die Vertretung des Vizepräsidenten sicher, abweichend vom bisherigen Recht auch für den Fall, daß der Vizepräsident verhindert ist, an einer Sitzung des Großen Senats teilzunehmen.

Absatz 3 entspricht inhaltlich weitgehend dem geltenden Recht. Im wesentlichen geht es um die Unterstützung des Präsidenten in Verwaltungsangelegenheiten, in seiner Eigenschaft als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung und als Vorsitzender des Bundespersonalausschusses oder des Bundesschuldenausschusses. Derartige Aufgaben als Haupttätigkeit dürfen Mitgliedern des Bundesrechnungshofes nur mit ihrer Zustimmung übertragen werden.

Zu § 7 — Geschäftsverteilung

Bei den Vorarbeiten zum Gesetzentwurf ist eine Beteiligung der Mitglieder des Bundesrechnungshofes an der Geschäftsverteilung und Besetzung durch ein gewähltes Präsidium — ähnlich wie bei den Gerichten — in Betracht gezogen worden. Die jetzt zugrunde gelegte Lösung vermeidet Aufwand und verbindet die besondere Verantwortung des

Präsidenten mit einer Beteiligung eines Ständigen Ausschusses des Großen Senats.

Die Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1 obliegen allein dem Präsidenten. Nur im Einzelfall kann sich eine gleichrangige Beteiligung des Ständigen Ausschusses des Großen Senats ergeben. Ein Kollegium ist nur dann antragsberechtigt, wenn für das betreffende Prüfungsgebiet eine konkrete Änderung der Entscheidung des Präsidenten begehrt wird. Die hierfür möglicherweise zweckmäßige Festlegung von Fristen kann der Geschäftsordnung überlassen bleiben. Ein Senat ist auch dann antragsberechtigt, wenn die Abteilung, für die er gebildet ist, nicht unmittelbar betroffen wird. Damit wird gewährleistet, daß auch in Zweifelsfällen oder bei Grundsatzfragen eine Beteiligung des Ständigen Ausschusses des Großen Senats zustande kommen kann.

Absatz 3 ermöglicht notwendige Entscheidungen und Änderungen während des Geschäftsjahres. Soweit es um die sachgerechte Aufgabenerfüllung geht, kann nur eine wesentliche Beeinträchtigung Anlaß sein, so bei längerer Abwesenheit von Beamten eines Prüfungsgebietes oder bei größeren Prüfungsvorhaben, deren Ergebnisse für anstehende Entscheidungen des Gesetzgebers von Bedeutung sind.

Absatz 4 ermöglicht schnelle Entscheidungen und übernimmt das Verfahren nach Absatz 2.

Absatz 5 bezieht den Präsidenten und den Vizepräsidenten — abweichend vom bisherigen Recht, aber übereinstimmend mit der seit Jahren geübten Praxis — in das Geschäftsverteilungsverfahren ein. Damit wird von vornherein das zuständige Entscheidungsgremium für das Geschäftsjahr vollständig festgelegt.

Zu § 8 — Entscheidungen des Bundesrechnungshofes

Bei den Entscheidungen handelt es sich insbesondere um solche im Verfahren des Bundesrechnungshofes nach der Bundeshaushaltsordnung (z. B. nach § 88 Abs. 2, § 89 Abs. 2, §§ 93 bis 99 BHO), bei Verfahrensbeteiligungen (z. B. nach §§ 68, 73 Abs. 1, § 74 Abs. 2, § 79 Abs. 4 Nr. 2, § 105 Abs. 2, § 111 Abs. 2 BHO) und um Entscheidungen nach diesem Gesetz. Entscheidungen treffen auch die für allgemeine oder grundsätzliche Angelegenheiten zuständigen Kollegien (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 4).

Zu § 9 — Zweier- und Dreierkollegium

Die in Absatz 1 geregelte Zusammensetzung der Kollegien entspricht dem bisherigen Recht. Der Präsident oder der Vizepräsident können sich in jeder Phase des Verfahrens beteiligen und hierfür auch allgemeine Kriterien festlegen. Absatz 2 knüpft an die frühere Bestimmung in § 90 Abs. 1 RHO an und entspricht einem praktischen Bedürfnis. Die Einzelheiten soll die Geschäftsordnung regeln.

Zu § 10 — Prüfungsgruppen

Die Regelung ermöglicht, für bestimmte Verfahren gesonderte, übergreifende Arbeits- und Entscheidungsgremien zu bilden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn es notwendig erscheint, daß die Aufgabenbereiche mehrerer Prüfungsgebiete aus verschiedenen Abteilungen betroffen sind, um unvorhergesehene eilige Prüfungsvorhaben durchzuführen, z. B. bei Ersuchen des Deutschen Bundestages.

Satz 2 regelt die entsprechende Anwendung der auch für andere Kollegien geltenden Vorschriften. Einzelheiten soll die Geschäftsordnung regeln. Siehe auch zu § 2 Abs. 2.

Zu § 11 — Senate

Nach Absatz 1 wird jeder Abteilung ein Senat zugeordnet, dem alle Mitglieder der Prüfungsabteilung und ein weiterer Prüfungsgebietsleiter angehören, der möglichst für Grundsatzfragen der Rechnungsprüfung zuständig sein sollte, damit eine einheitliche Verfahrensbehandlung gewährleistet werden kann. Die Benennungskompetenz des Präsidenten nach Satz 2 wird durch die in der Geschäftsordnung festzulegenden Kriterien näher bestimmt.

Die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 obliegt allein dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. Damit wird gewährleistet, daß sie sich in weniger bedeutsamen Angelegenheiten nicht zu beteiligen brauchen.

Zu § 12 — Zuständigkeit der Senate

Die Regelung in Nummer 2 erste Alternative ist erforderlich, da die Kollegien ihre Entscheidungen grundsätzlich nur einstimmig treffen können (§ 15 Abs. 1), während die Senate mit Stimmenmehrheit entscheiden (§ 15 Abs. 2). Ob eine Entscheidungszuständigkeit nach Nummer 2 zweite Alternative gegeben ist, entscheidet der Senat selbst. Die in Nummer 3 vorgesehenen Möglichkeiten (vgl. auch § 14 Abs. 1 Nr. 2) sollen es erleichtern, die Zusammenarbeit in den Abteilungen zu aktivieren und den Großen Senat zu entlasten.

Zu § 13 — Großer Senat

Der Große Senat ist das oberste Entscheidungsgremium des Bundesrechnungshofes. Die in Absatz 1 vorgesehene Zusammensetzung des Großen Senats entspricht dem bisherigen Recht. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß ein Berichterstatter und ein Mitberichterstatter nur dann erforderlich sind, wenn es um die Aufgaben des Bundesrechnungshofes geht, nicht dagegen bei nur intern wirkenden Entscheidungen (vgl. § 13 Abs. 3 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 4, § 18 Abs. 2 und § 20 Abs. 1) sowie in den Fällen des § 14 Abs. 2, wenn eine Zuständigkeit des Bundesrechnungshofes nicht in Betracht kommt.

Die Benennungskompetenz des Präsidenten nach Absatz 1 Satz 3 wird durch die Geschäftsordnung näher bestimmt.

Die neue Regelung des Absatzes 2 ist von erheblicher Bedeutung. Sie soll eine repräsentative Beteiligung der Mitglieder des Bundesrechnungshofes an organisatorischen und personellen Entscheidungen des Präsidenten ermöglichen.

Die Besetzung des Ständigen Ausschusses muß im einzelnen ergänzend durch die Geschäftsordnung bestimmt werden. Das Dienstalter soll dabei ein wesentliches objektives Kriterium darstellen. Damit wird jedoch nicht vorgegeben, daß die dienstältesten Mitglieder für den Ausschuß zu benennen sind. Auch wenn der Präsident an den Beratungen des Ausschusses teilnimmt — was im Interesse einer schnellen Einigung die Regel sein dürfte —, ist er nicht stimmberechtigt.

Absatz 3 dient der Entlastung des Großen Senats und einer Vereinfachung des Verfahrens. Die Zuständigkeit von Ausschüssen für bestimmte Angelegenheiten kann auch der Art nach abgegrenzt werden. Das Verfahren im einzelnen wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Zu § 14 — Zuständigkeit des Großen Senats

Das geltende Recht weist dem Großen Senat — abgesehen von der Beschlußfassung über die Geschäftsordnung — keine konkreten Aufgaben zu. Der vorliegende Gesetzentwurf geht davon aus, daß der Große Senat mit seinen Entscheidungen einheitliche Maßstäbe und Verfahrensweisen sicherstellen soll. Diese sich aus dem Gesamtsystem ergebenden Einschränkungen der richterlichen Unabhängigkeit der Mitglieder des Bundesrechnungshofes sind verfassungsrechtlich zulässig (s. BVerfGE 12, 67 ff.) und entsprechen der hergebrachten Praxis. Im Sinne der Rechtssicherheit erscheint es zweckmäßig, die entsprechenden Zuständigkeiten des Großen Senats im Gesetz aufzuführen.

Nummer 2 erster Halbsatz entspricht weitgehend der bisherigen Praxis, berücksichtigt die Bedeutung dieser Berichte und die Notwendigkeit, für sie eine einheitliche Gewichtung anzustreben. Die Regelung im zweiten Halbsatz ermöglicht in geeigneten Fällen ein vereinfachtes Verfahren; bei der Berichterstattung über Prüfungen nach § 19 muß die Entscheidungszuständigkeit auf ein kleines Gremium beschränkt bleiben.

Entscheidungen nach den Nummern 3 und 4 bedürfen der Antragstellung durch einen Senat oder ein Kollegium. Die bisher in der Geschäftsordnung des Bundesrechnungshofes vorgesehene Möglichkeit, daß ein Mitglied die Entscheidung des Großen Senats beantragt, ist nicht in das Gesetz übernommen worden. Im übrigen regelt die Geschäftsordnung, wer — außer dem Präsidenten — eine Entscheidung des Großen Senats herbeiführen kann. Die Nummer 5 betrifft verfahrenstechnische Regelungen, die nicht von der Geschäftsordnung erfaßt, sondern beispielsweise in einer Prüfungsordnung getroffen werden.

Absatz 2 stellt klar, daß der Präsident ein umfassendes Initiativrecht besitzt, und zwar sowohl bei Angelegenheiten im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch den Bundesrechnungshof als auch bei Fragen, die er selbst zu entscheiden hat, z. B. als Verwaltungschef, als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung oder bei seinen externen, gesetzlich festgelegten Funktionen.

Zu § 15 — Abstimmungen

Die Regelung entspricht dem geltenden Recht. Eine Besonderheit gilt nach § 19 letzter Satz.

Im einzelnen wird das Verfahren durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Zu § 16 — Mitglied kraft Auftrags

Eine der Vorschrift entsprechende Regelung gibt es gegenwärtig nur in der Geschäftsordnung des Bundesrechnungshofes. Dies hat zu rechtlichen Zweifeln geführt, so daß eine gesetzliche Klarstellung geboten ist. Die Regelungen in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 stellen dabei sicher, daß das Mitglied kraft Auftrags bei der Wahrnehmung seiner Funktion als Prüfungsgebietsleiter die volle richterliche Unabhängigkeit besitzt. Es kann nur nach objektiven Kriterien und nicht auf Widerruf beauftragt werden.

Bei kurzzeitigen Verhinderungen wird der Prüfungsgebietsleiter üblicherweise von einem anderen Prüfungsgebietsleiter der Abteilung vertreten. Das ist nicht bei Entscheidungen der Senate möglich, da dann alle Prüfungsgebietsleiter der Abteilung beteiligt sind. Absatz 2 sieht deshalb für diesen Fall einer kurzzeitigen Verhinderung die Beauftragung vor, ausgenommen sind Senatsentscheidungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2. Absatz 2 gilt nicht für den weiteren Prüfungsgebietsleiter im Sinne des § 11 Abs. 1, da für ihn ein Vertreter benannt sein muß (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2).

Zu § 17 — Ausschluß wegen Befangenheit

Die Vorschrift sieht vor, daß bei der Durchführung der Aufgaben des Bundesrechnungshofes Mitglieder, Prüfungsbeamte oder sonstige Bedienstete ausgeschlossen sind, falls Gründe für die Besorgnis der Befangenheit vorliegen. Die allgemeinen Grundsätzen entsprechende Regelung geht über den unzulänglichen kasuistischen Gesetzestext des geltenden § 122 RHO hinaus.

In den Fällen des Absatzes 2 wird von vornherein eine Befangenheit angenommen.

Bei Angelegenheiten außerhalb der Aufgabenerfüllung des Bundesrechnungshofes gelten die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes unmittelbar.

Zu § 18 — Zuständigkeit des Dienstgerichts des Bundes

Die Vorschrift stimmt inhaltlich und weitgehend im Wortlaut mit dem geltenden § 11 a des Bundesrechnungshofgesetzes überein. Die Regelung sichert die persönliche und sachliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Bundesrechnungshofes entsprechend dem Verfahren für die Richter im Bundesdienst. Neu ist die Bestimmung, daß das Antragsrecht der obersten Dienstbehörde nach § 63 Abs. 2 und § 66 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes auch für den Vizepräsidenten vom Präsidenten des Deutschen Bundestages ausgeübt wird. Die Änderung erscheint folgegerecht, da der Deutsche Bundestag den Präsidenten und den Vizepräsidenten wählt, und der Präsident des Deutschen Bundestages beide ernennt.

Zu § 19 — Geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten

Die Vorschrift ist gegenüber der geltenden Regelung nur redaktionell geändert worden. Satz 3 gibt eine notwendige Klarstellung. Die Einschränkung der Prüfungszuständigkeit im Bundesrechnungshof nach Satz 1 Nr. 2 ist nach allgemeiner Auffassung in einem engen, sachbedingten Umfang — entsprechend der bisherigen Übung — verfassungsrechtlich unbedenklich.

Zu § 20 — Geschäftsordnung

Mit Hilfe der Geschäftsordnung soll der Bundesrechnungshof im Rahmen der gesetzlichen Regelungen seine Organisation und seine Verfahrensweise autonom beweglich auf die Erfordernisse der Praxis einstellen können. Die Entscheidungszuständigkeit des Großen Senats stellt sicher, daß die richterliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Bundesrechnungshofes systemgerecht gewahrt bleibt.

Die in Absatz 1 Satz 3 im einzelnen aufgeführten Ermächtigungen sind von besonderer Bedeutung, enthalten aber keine abschließende Regelung. Für verfahrenstechnische Richtlinien ergibt sich ergänzend die Zuständigkeit des Großen Senats nach § 14 Abs. 1 Nr. 5.

Die Mitteilungspflicht nach Absatz 2 betrifft auch Änderungen der Geschäftsordnung. Die genannten Bundesorgane sollen über alle grundlegenden Bestimmungen, die für die Organisation und das Verfahren des Bundesrechnungshofes gelten, unterrichtet sein.

Zu § 21 — Änderung des Bundesbeamtengesetzes und der Bundeshaushaltsordnung

Absatz 1 enthält eine redaktionelle Anpassung.

Absatz 2 Nr. 1 übernimmt die redaktionell angepaßte Regelung des § 118 BHO, der durch die Aufhebung des bisherigen Bundesrechnungshofgesetzes gegenstandslos geworden ist.

Absatz 2 Nr. 2 gibt eine ergänzende organisationsrechtliche Ermächtigung, damit der Bundesrechnungshof Prüfungsaufgaben für über- oder zwischenstaatliche Einrichtungen übernehmen kann, wenn das Bundesinteresse dies rechtfertigt.

In Absatz 2 Nr. 3 wird die Ermächtigung zur Einrichtung von Prüfungsstellen aufgehoben. Von der Ermächtigung ist bisher kein Gebrauch gemacht worden. Es besteht auch künftig kein Bedarf an solchen Einrichtungen, weil bei den Behörden der Bundesverwaltung Vorprüfungsstellen bestehen und es daneben Außenstellen des Bundesrechnungshofes gibt.

Die Änderung des § 100 BHO nach § 21 Abs. 2 Nr. 4 trägt den Problemen Rechnung, die sich bei dem gegenwärtigen System der Vorprüfung ergeben haben. Die Regelung dient der verstärkten Mitwirkung des Bundesrechnungshofes bei der Auswahl des Personals für die Vorprüfungsstellen der Verwaltung und soll auch den Einsatz von Beamten des Bundesrechnungshofes, die mit ihren Stellen in dessen Einzelplan verankert bleiben, als Leiter der Vorprüfungsstellen ermöglichen. Einzelheiten hierzu sollen die Bundesregierung, die Ressorts und der Bundesrechnungshof einvernehmlich bestimmen.

Zu § 22 — Übergangsregelung

Die stufenweise Herabsetzung der Altersgrenze ist aus Gründen des Vertrauensschutzes geboten.

Der Satz 2 räumt den Mitgliedern des Bundesrechnungshofes die Möglichkeit ein, von der Anpassung der Ruhestandsregelung der für Bundesbeamte geltenden Vorschriften Gebrauch zu machen. Die Ausgestaltung ist wegen der richterlichen Unabhängigkeit erforderlich.

Zu § 23 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 24 — Inkrafttreten, Aufhebung bestehender Vorschriften

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten der ersetzten, bisher geltenden Bestimmungen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333